

Brüssel, den 1. Februar 2019 (OR. en)

5876/19

FRONT 28 COWEB 14

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/ Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien – Annahme

1. Am 16. Oktober 2017 erhielt die Kommission die Ermächtigung des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Albanien für eine Statusvereinbarung über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien. Der Zweck der Statusvereinbarung, auf Grundlage von Artikel 54 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹, besteht darin, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Hinblick auf den Schutz der Außengrenzen zu ermächtigen. Hierfür kann die Agentur Aktionen an den Außengrenzen durchführen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) und ein benachbarter Drittstaat mindestens eines dieser Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung dieses benachbarten Drittstaats teilnehmen, unter anderem auch im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats.

_

5876/19 eh/KWO/pg 1
JAI.1 DE

ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

Gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 wird, wenn es vorgesehen ist, dass Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einem Drittland zum Einsatz zu Aktionen kommen, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben, oder wenn andere Aktionen in Drittländern dies erfordern, zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat eine Statusvereinbarung geschlossen.

- 2. Der Entwurf der Statusvereinbarung wurde am 12. Februar 2018 von der Kommission und Albanien paraphiert. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juni 2018 zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung unterbreitet². Die Delegationen haben am 18. Juni 2018 im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung ihr Einvernehmen über die Vorschläge bestätigt.
- 3. Der Beschluss (EU) 2018/1031 des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien wurde am 13. Juli 2018 angenommen. Der Entwurf des Beschlusses über den Abschluss wurde dem Europäischen Parlament am selben Tag zur Zustimmung zu übermittelt.
- 4. Die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien wurde am 5. Oktober 2018 unterzeichnet.
- 5. Das Europäische Parlament hat am 15. Januar 2019 seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung erteilt. Daher kann der Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung angenommen werden.
- 6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates³ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

5876/19 eh/KWO/pg 2
JAI.1 **DF**.

² Dok. 10161/18+ADD1 und Dok. 10160/18+ADD1.

Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

- 7. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- 8. Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- 9. In Anbetracht dessen wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer der kommenden Tagungen
 - den Beschluss über den Abschluss der Statusvereinbarung mit Albanien in der von den a) Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10302/18) als A-Punkt annehmen.

5876/19

eh/KWO/pg

3 DE

Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).